

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Berlin, Juli 2015 Rechtsabteilung



Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der frei-willigen Gerichtsbarkeit

Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Handwerkskammertag ist der Zusammenschluss der 53 Handwerkskammern in Deutschland. Die Handwerkskammern haben gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO die Aufgabe, "Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern zu bestellen und zu vereidigen". Ergänzend gilt auch für die Sachverständigenbestellung durch Handwerkskammern § 36 GewO. In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages haben die Handwerkskammern derzeit rund 6.000 Sachverständige für die verschiedenen Handwerke und Gewerbe öffentlich bestellt und vereidigt.

Dem Sachverständigenbeweis kommt vor Gericht und in Verwaltungsverfahren eine hohe Bedeutung zu. Deshalb ist es ein alarmierendes Signal, wenn die Qualität gerichtlicher Gutachten oder eine fehlerhafte Auswahl von Sachverständigen durch die Gerichte in die öffentliche Kritik geraten. Allerdings ist es fraglich, ob die im Gesetzentwurf skizzierten Probleme durch die vorgeschlagenen Lösungen beseitigt werden können. Unsere Skepsis basiert auf dem Umstand, dass gerichtliche Sachverständige für diverse Lebensbereiche tätig werden. Diese verschiedenen Facetten greift der Gesetzentwurf nicht in erforderlichem Maße auf.

Aus unserer Sicht wäre erforderlich gewesen, die zum Sachverständigenbeweis vorliegenden Erkenntnisquellen konsequent auszuwerten und offene Fragen im Dialog mit den Betroffenen zu erörtern. So ist auffällig, dass das besondere Bestellungsverfahren von öffentlich bestellten

und vereidigten Sachverständigen keinerlei Erwähnung findet. Nicht nur die Handwerkskammern, sondern auch Architektenkammern, Ingenieurkammern, Landwirtschaftskammern oder Industrie- und Handelskammern führen ein Verfahren zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch. In diesem Rahmen werden potentielle Sachverständige intensiv auf ihre Rolle, insbesondere in Gerichtsverfahren, vorbereitet. Zudem müssen sie ihre besondere Sachkunde nachweisen, was für den Bereich des Handwerks bedeutet, Kenntnisse und Fertigkeiten auf einem Niveau deutlich oberhalb der Meisterprüfung nachzuweisen. Über die strengen Anforderungen für eine Bestellung als Sachverständiger hinaus, fordern und überprüfen die Bestellungskörperschaften die permanente Fortbildung der Sachverständigen. Durch eine nur zeitlich begrenzte Bestellung werden die Voraussetzungen für eine Wiederbestellung zudem in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Problembeschreibung im vorliegenden Gesetzentwurf betrifft nicht den Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, sondern nennt ausdrücklich die medizinischen und psychiatrischen Gutachten. In diesen Gebieten gibt es keine öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. Aus diesem Umstand mögen sich die beschriebenen Probleme erklären. Bevor jedoch gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden, die unterschiedslos alle von Gerichten beauftragten Sachverständigen betreffen, müsste näher untersucht

werden, ob öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der gleichen Kritik hinsichtlich Unabhängigkeit und Neutralität ausgesetzt sind. Möglicherweise würden sich dann sehr viel spezifischere Lösungsansätze ergeben, die dem Anliegen des Gesetzentwurfs gerechter würden.

Kritikwürdig scheinen auch die statistischen Grundlagen, nach denen der Erfüllungsaufwand berechnet wird. Die auf den Seiten 6 ff. angegebenen Zahlen sind für uns nicht nachvollziehbar. Dass in Zivil-, Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsverfahren lediglich 30.000 Sachverständigengutachten erstellt werden, mutet zu wenig an. Zusammengenommen haben die öffentlich-rechtlichen Bestellungskörperschaften derzeit rund 14.500 öffentlich vereidigte Sachverständige. Dass statistisch gesehen jeder von ihnen lediglich zwei Gutachten pro Jahr für Gerichte erstellt, entspricht nicht unseren Erfahrungswerten.

Konkrete Kenntnisse über den Sachverständigenbeweis werden vom Gesetzentwurf hingegen nicht aufgegriffen. So ist zwar an einer Stelle ein Hinweis auf die Studie zu langdauernden Zivilverfahren enthalten (S. 4), jedoch werden die äußerst differenzierte Darstellung des Sachverständigenbeweises in der Studie und die dort identifizierten vielfältigen Gründe für Verzögerungen im Verfahrensablauf (interne Kommunikation, Gebührenstreit, Gerichtsorganisation) nicht aufgegriffen und für mögliche gesetzgeberische Lösungsansätze fruchtbar gemacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 404 ZPO

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die bislang im Gesetz nicht vorgesehene Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten zur Person des vom Gericht vorgeschlagenen Gutachters vor dessen Ernennung in einem neuen Satz 4 der § 404 Abs. 1 ZPO zu fixieren.

Grundsätzlich ist gegen eine solche Regelung nichts einzuwenden, entspricht sie doch der gängigen gerichtlichen Praxis. Wie diese Vorschrift dazu beitragen kann, die im Gesetzentwurf dargestellten Probleme zu lösen, bleibt uns allerdings verschlossen.

§ 407a ZPO

Verfahren, in denen Beweis durch die Beauftragung eines oder mehrerer Sachverständigen erhoben wird, weisen gegenüber anderen Prozessen eine signifikant längere Dauer auf. In der Studie über langdauernde Zivilverfahren werden dafür vielfältige Gründe benannt. Der Vorschlag zur Änderung des § 407a Abs. 1 ZPO erweckt aber den Eindruck, als reiche eine durch das Gericht gesetzte Frist, um eine effektive Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Dies muss jedoch nachdrücklich angezweifelt werden.

Die Bandbreite der Verzögerungsgründe ist groß. Sie reicht bis zu dem Umstand, dass viele Gerichte eine längere Erstellung von Gutachten in Kauf nehmen, um auf als zuverlässig bekannte Sachverständige, die qualitativ hochwertig arbeiten, zurückgreifen zu können (Studie zu langdauernden Zivilverfahren, Seite 175).

Verzögerungen aufgrund einer solchen Motivation sind durch eine Fristsetzung durch das Gericht nicht zu beheben.

Fraglich ist auch, ob die Gerichte bei der Anfrage gegenüber dem Sachverständigen eine sinnvolle Frist zu setzen vermögen. In vielen Fällen ist es im Voraus nicht möglich, den zeitlichen Aufwand für ein Gutachten abzuschätzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn etwa eine Schadensursache noch nicht ermittelt ist. In solchen Konstellationen würde den Gerichten zugemutet, eine

Phantasie-Frist anzugeben. Im weiteren Verlauf des Prozesses würden Streitigkeiten hinsichtlich der Zeitüberschreitung vorprogrammiert - vor dem Hintergrund der Regelung des § 8a JVEG allerdings zulasten des Sachverständigen.

Aus den vorstehenden Gründen lehnen wir die Änderung des § 407a Abs. 1 ZPO ab.

Die neue Bestimmung des § 407a Abs. 2 ZPO ist bereits in der Pflicht aus § 8a Abs. 1 JVEG enthalten. Es ist nicht erkennbar, warum der gleiche Regelungsgegenstand in der ZPO noch einmal aufgegriffen werden muss.

§ 411 ZPO

Die Anleitung des Sachverständigen ist eine wichtige Aufgabe des Gerichts, weshalb auch § 404a ZPO in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zukommt. Letztlich trifft sowohl das Gericht als auch den Sachverständigen die Pflicht, so miteinander zu kommunizieren, dass eine reibungslose und effektive Gutachtenerstellung möglich wird. Dass es hier in der Praxis noch Verbesserungspotential gibt ist unbestritten und wird insbesondere auch durch die Studie belegt. Die Änderungen in § 411 ZPO-E sind nicht geeignet, zur Lösung der Probleme beizutragen.

Bezüglich der Fristsetzung verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen.

Die verschärften Regelungen zum Ordnungsgeld (§ 411 Abs. 2 ZPO-E) setzen bei der Einhaltung der Frist an. Die Fristsetzung hat aber nichts mit dem vom Gesetzentwurf thematisierten Vertrauensverlust in Unabhängigkeit und Neutralität der Sachverständigen zu tun.

Wie die Studie gezeigt hat, werden die jetzt schon bestehenden Möglichkeiten zur Verhängung eines Ordnungsgeldes gegenüber einem Sachverständigen kaum genutzt. Dies liegt nach den Ergebnissen der Untersuchung nicht an einem inkonsequenten Verhalten der Gerichte sondern vielmehr daran, dass die Ursachen für eine verzögerte Gutachtenerstellung nur selten monokausal bei den Sachverständigen zu suchen sind. Das deckt sich mit den Erfahrungen, die die Handwerkskammern aus den regelmäßigen Gesprächen mit ihren Sachverständigen sammeln konnten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich durch Probleme im Bereich der medizinischen Sachverständigen motiviert ist. Es wird in der Begründung insbesondere zu § 411 ZPO-E aber auf diesen Bereich nicht näher eingegangen. Es gibt jedoch gute Gründe, Unterschiede zwischen öffentlich bestellten und vereidigten oder auf diesem Niveau zertifizierten Sachverständigen auf der einen Seite und Sachverständigen, die ein solches Bestellungs- oder Zertifizierungsverfahren nicht durchlaufen haben, zu berücksichtigen.

Bevor Änderungen im Gesetz vorgenommen werden, muss die komplexe Gesamtthematik gründlicher aufgearbeitet und differenzierter analysiert werden.